

Anlage 3

Aktualisierung des Satzungstextes der Wohnraumschutzsatzung in Vorlage 1658/2021

Das Gesetzgebungsverfahren zum Wohnraumstärkungsgesetz NRW (WohnStG NRW) dauert – wie in der Beschlussvorlage dargelegt – noch an.

Sachstand

Zurzeit (10.06.2021) zeichnet sich ab, dass in das Gesetz zusätzlich eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden soll, die die Landesregierung dazu ermächtigt, **Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen nach dem WohnStG NRW** per Verordnung zum WohnStG NRW zu regeln. Es liegen hierzu im laufenden Gesetzgebungsverfahren ein entsprechender Änderungsantrag und auch bereits ein Verordnungsentwurf vor.

Im ursprünglichen Entwurf der mit Beschlussvorlage 1658/2021 zur Abstimmung gestellten Wohnraumschutzsatzung sind in § 20 Regelungen zu Verwaltungsgebühren enthalten, die inhaltlich nicht in Einklang mit dem derzeit beim Land NRW geplanten Verordnungsentwurf zu Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen nach dem WohnStG NRW stehen.

Lösung

Um zu gewährleisten, dass die neue Kölner Wohnraumschutzsatzung auch in diesem Punkt in Einklang mit dem WohnStG NRW und der geplanten Verordnung zu Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen nach dem WohnStG NRW steht, wird vorausschauend die Regelung in § 20 Wohnraumschutzsatzung um einen Absatz 3 ergänzt, der für den Fall einer Regelung der Verwaltungsgebühren durch Landesverordnung deren vorrangige Gültigkeit (anstelle der Absätze 1 und 2 des Satzungstextes) ausdrücklich klarstellt.

Ursprünglicher Satzungstext	Ergänzter Satzungstext
<p>§ 20 Verwaltungsgebühren</p> <p>(1) Für die Erteilung einer Genehmigung zur teilweisen oder vollständigen Zweckentfremdung einer Wohnung im Sinne der §§ 8 ff dieser Satzung wird je nach Aufwand eine Verwaltungsgebühr zwischen 110 € und 210 € je Wohneinheit erhoben; die Gebühr ist auf maximal 800 € je Gebäude beschränkt.</p> <p>(2) Für die Erteilung einer Negativbescheinigung nach § 12 dieser Satzung (Nichtanwendbarkeit der Wohnraumschutzsatzung) sowie die Ablehnung bzw. Verfahrenseinstellung nach Rücknahme eines Antrages auf</p>	<p>§ 20 Verwaltungsgebühren</p> <p>(1) Für die Erteilung einer Genehmigung zur teilweisen oder vollständigen Zweckentfremdung einer Wohnung im Sinne der §§ 8 ff dieser Satzung wird je nach Aufwand eine Verwaltungsgebühr zwischen 110 € und 210 € je Wohneinheit erhoben; die Gebühr ist auf maximal 800 € je Gebäude beschränkt.</p> <p>(2) Für die Erteilung einer Negativbescheinigung nach § 12 dieser Satzung (Nichtanwendbarkeit der Wohnraumschutzsatzung) sowie die Ablehnung bzw. Verfahrenseinstellung nach Rücknahme eines Antrages auf</p>

Ursprünglicher Satzungstext	Ergänzter Satzungstext
<p>Zweckentfremdung wird je nach Aufwand eine Gebühr zwischen 50 € bis 100 € je Wohnung erhoben. Je Gebäude beträgt die Gebühr maximal 400 €.</p>	<p>Zweckentfremdung wird je nach Aufwand eine Gebühr zwischen 50 € bis 100 € je Wohnung erhoben. Je Gebäude beträgt die Gebühr maximal 400 €.</p> <p>(3) Die Regelungen einer auf Grund § 28 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 des Wohnraumstärkungsgesetzes NRW erlassenen Verordnung gehen den Absätzen 1 und 2 vor.</p>

Die Änderung des Satzungstextes (Ergänzung des § 20 um einen neuen Absatz 3) wurde als neue Anlage 4 (aktualisierter Satzungstext) den Dokumenten zu dieser Beschlussvorlage beigefügt.